

§ 15 Coronavirus-Pandemie; Genehmigung von Massnahmen des Regierungsrates durch die Landsgemeinde

Die Vorlage im Überblick

Am 16. März 2020 stufte der Bundesrat die Situation in der Schweiz aufgrund der Coronavirus-Pandemie als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemien-gesetz ein. Er ordnete für die ganze Schweiz einheitliche und einschneidende Massnahmen an. Diese hatten weitreichende Folgen für das öffentliche Leben. Der Regierungsrat des Kantons Glarus erliess am 31. März 2020 eine kantonale COVID-19-Verordnung. Bei COVID-19 handelt es sich um die Erkrankung, die durch das Coronavirus ausgelöst wird.

Bereits Mitte März setzte der Regierungsrat zur Bewältigung der Notlage die Kantonale Führungsorganisation (KFO) ein, sagte die Durchführung der Näfeler Fahrt 2020 ab und verschob die Landsgemeinde 2020. Gestützt auf die Arbeit einer Task Force schnürte er zudem ein Hilfspaket für die Glarner Wirtschaft im Umfang von total 12,5 Millionen Franken. Zusätzlich stellte er je 150 000 Franken für Ausfallentschädigungen im Kulturbereich und für die Unterstützung von familienergänzender Kinderbetreuung bereit.

Befristetes Notverordnungsrecht

Der Regierungsrat stützte sich bei der Anordnung seiner Massnahmen – wie der Bundesrat auch – vorwiegend auf das Notverordnungsrecht. Die von ihm getroffenen Massnahmen sind befristet und müssen dem Landrat «sobald als möglich» vorgelegt werden. Betreffen sie eine Regelung, die in die Kompetenz der Landsgemeinde fällt, so muss die «nächste Landsgemeinde» darüber entscheiden. Mit der hier unterbreiteten Vorlage will der Regierungsrat seine Massnahmen nun in den ordentlichen Rechtsetzungs- und Beschlussprozess überführen: Jene Massnahmen, die in die Kompetenz der Landsgemeinde gefallen wären, sollen nun durch diese genehmigt werden. Im Folgenden werden diese Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde kurz erläutert.

Hilfspaket für die Wirtschaft

Aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen geriet die Wirtschaft stark unter Druck, auch im Glarnerland. Das zeigen die Zahlen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung – ein Instrument, das in der Corona-Krise massiv ausgebaut wurde – eindrücklich. Bis Ende Juni wurden 779 Gesuche von rund 700 Betrieben um Kurzarbeit bewilligt. Für 7950 Arbeitnehmende wurde Kurzarbeit angemeldet. Bis Ende Juni wurden insgesamt 13 Millionen Franken an Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt. Auch die Zahl der Stellensuchenden stieg stark an. Der Regierungsrat reagierte und beschloss Ende März ein Hilfspaket für die Wirtschaft. Mit verschiedenen Massnahmen wollte er die Funktionstüchtigkeit der lokalen Wirtschaft sichern und Liquiditätseingänge bei Unternehmen verhindern. Die Finanzierung dieser Massnahmen sollte nicht zulasten der laufenden Rechnung gehen. Der Kanton hat in den letzten Jahren erhebliche Reserven gebildet, um für solche Krisenzeiten gerüstet zu sein.

Folgende Massnahmen des Regierungsrates zugunsten der Wirtschaft liegen in der Beschlusskompetenz der Landsgemeinde:

- Ein kantonaler Fonds zur vorübergehenden Unterstützung von Selbstständigerwerbenden wurde eingerichtet und mit 2,5 Millionen Franken aus Steuerreserven geäufnet. Dieser Fonds hilft von der Corona-Krise betroffenen Kleinunternehmen, indem er unbürokratisch einen Beitrag leisten kann (einmalig 3500–6000 Fr.). Die wichtigsten Fixkosten wie für Miete, Strom oder Mobilität können damit abgedeckt werden. Bis Ende Juni 2020 sind 19 Anträge auf Soforthilfe im Gesamtumfang von 70 500 Franken eingegangen, welche alle bewilligt wurden.
- Für zinsgünstige Kreditverbürgungen zugunsten von Unternehmen wurden total maximal 10 Millionen Franken gewährt. Bis Ende Juni 2020 ist ein Antrag auf eine zinsgünstige Kreditverbürgung eingegangen. Dieser war bei Redaktionsschluss noch in Bearbeitung.

Um von diesen beiden Massnahmen profitieren zu können, mussten die Unternehmen und Selbstständigerwerbenden verschiedene Anforderungen erfüllen. Insbesondere mussten sie nachweislich von der Corona-Krise betroffen sein und die Unterstützungsleistungen des Bundes voll ausgeschöpft haben. Diese beiden kantonalen Massnahmen sind deshalb als Ergänzung zu den Bundesmassnahmen zu verstehen.

Verzicht auf Verzugszinsen bei Kantons- und Gemeindesteuern

Der Regierungsrat griff auch bundesrätliche Massnahmen im Steuerbereich auf. Er beschloss, dass natürliche und juristische Personen auch auf kantonaler Ebene die Möglichkeit haben, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszinsen zahlen zu müssen. Entsprechend werden für die Kantons- und Gemeindesteuern in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Es ist mit Ausfällen von mindestens 250 000 Franken zu rechnen.

Zahlungsfristen öffentliche Hand

Auch bei den Zahlungsfristen der öffentlichen Hand folgte der Regierungsrat dem Bundesrat. Um natürlichen und juristischen Personen Liquiditätspuffer zu ermöglichen, sollten Kanton und Gemeinden sowie die ihnen gehörenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Rechnungen möglichst umgehend, in der Regel innert 10 Tagen, bezahlen und bei Debitoren die Zahlungsfrist allgemein auf 120 Tage erstrecken. Ausgenommen von den längeren Zahlungsfristen sind Bussen, bei denen weiterhin die ordentlichen Zahlungsfristen von in der Regel 30 Tagen gelten. Sollte die Massnahme zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf für die öffentliche Hand führen, kann sich diese aufgrund der aktuellen Situation auf dem Geldmarkt zu sehr vorteilhaften Konditionen mit Liquidität eindecken. Entsprechend sind höchstens geringe finanzielle Auswirkungen zu erwarten.

Gemeindeversammlungen

Den Gemeinden wurde ausnahmsweise gestattet, ihre Rechnungen 2019 bis spätestens Mitte Dezember 2020 den Stimmberechtigten zur Abnahme zu unterbreiten. Die lediglich auf die Frühlingsgemeindeversammlung 2020 ausgerichtete Massnahme befreite die Gemeinden von der gesetzlichen Verpflichtung, ihre Rechnungen den Stimmberechtigten vor dem 30. Juni 2020 vorzulegen. Die Landsgemeinde wird über diese Massnahme lediglich in Kenntnis gesetzt.

Im Landrat waren diese Massnahmen unbestritten. Das rasche Handeln von Regierungsrat und Verwaltung wurde positiv gewürdigt. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen und die Massnahmen in ihrer Zuständigkeit zu genehmigen.

1. Ausgangslage

Am 16. März 2020 stufte der Bundesrat die Situation in der Schweiz aufgrund der Coronavirus-Pandemie als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemien Gesetz (EpG) ein und ordnete für die ganze Schweiz einheitliche Massnahmen an. Alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wurden geschlossen. Nachdem öffentliche und private Veranstaltungen bereits zuvor eingeschränkt worden waren, wurden diese sowie der Präsenzunterricht in Schulen, Hochschulen und Ausbildungsstätten verboten. Für Kinder, die nicht privat betreut werden konnten, sollten die Kantone die notwendige Betreuung sicherstellen. Spitäler und Arztpraxen blieben geöffnet, mussten aber auf nicht dringende Eingriffe verzichten. Zur Unterstützung der Kantone bewilligte der Bundesrat den Einsatz von bis zu 8000 Armeeangehörigen. Des Weiteren beschränkte er die Einreise in die Schweiz und führte wieder systematische Grenzkontrollen ein. In einem weiteren Schritt verbot er Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum. Die Massnahmen dienten dazu, die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung zu schützen sowie eine Überlastung des Schweizer Gesundheitswesens zu verhindern.

Am 20. März 2020 beschloss der Bundesrat ein umfassendes Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie. Ziel der Massnahmen war und ist es, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbstständigerwerbende aufzufangen. Darüber hinaus wollte der Bundesrat verhindern, dass eigentlich solvente Unternehmen infolge Schliessung von Betrieben sowie Nachfrageeinbrüchen in Schwierigkeiten geraten. Auch im Kultur- und Sportbereich sowie für die Medien, die Landwirtschaft und zur Unterstützung von Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung wurden Massnahmen ergriffen, um Konkurse zu verhindern.

Aufgrund der positiven epidemischen Entwicklung beschloss der Bundesrat im April schrittweise Lockerungen. Ab dem 27. April 2020 konnten Spitäler sämtliche, auch nicht dringlichen Eingriffe wieder vornehmen und ambulante medizinische Praxen sowie Coiffeur-, Massage- und Kosmetikstudios ihren Betrieb wieder aufnehmen. Auch Bau- und Gartenfachmärkte, Gärtnereien und Blumenläden konnten wieder öffnen. Ab dem 11. Mai 2020 konnten Läden, Restaurants, Märkte, Museen und Bibliotheken wieder öffnen. In den Primar- und Sekundarschulen durfte der Unterricht wieder vor Ort stattfinden und im Breiten- und Spitzensport wurden Trainings wieder möglich. Die Lockerungsschritte wurden von Schutzkonzepten begleitet. Parallel dazu wurden auch die Einreisebeschränkungen gelockert. Ab dem 11. Mai 2020 musste zudem in allen Kantonen die flächendeckende Rückverfolgung von Neuinfektionen (Contact Tracing) wiederaufgenommen werden. Schliesslich hat der Bundesrat entschieden, dass Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bis Ende August 2020 verboten bleiben und Gottesdienste ab dem 28. Mai 2020 wieder durchgeführt werden können. Ab 8. Juni 2020 durften wieder Bars und Clubs sowie Bäder und Fitnesszentren mit Schutzkonzepten geöffnet werden, der Präsenzunterricht an Mittel- und Hochschulen wurde wieder erlaubt. Auch wurde der öffentliche Verkehr wieder hochgefahren und Bergbahnen durften ihren Betrieb wiederaufnehmen. Als Folge der damals anhaltend tiefen Fallzahlen beschloss der Bundesrat am 19. Juni 2020, die weitgehende Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus ab dem 22. Juni 2020. Einzig Grossveranstaltungen bleiben bis Ende August 2020 verboten. Zudem müssen alle öffentlich zugänglichen Orte über ein Schutzkonzept verfügen, wobei der Bundesrat die Vorgaben dafür vereinfacht hat. Zusammen mit der weitgehenden Aufhebung der Massnahmen beschloss der Bundesrat auch den Ausstieg aus der ausser-

ordentlichen Lage und die Überführung der COVID-19-Verordnung 2 in ordentliches Recht. Am 1. Juli 2020 beschloss der Bundesrat in Reaktion auf einen Wiederanstieg der Fallzahlen unter anderem eine Masken-tragpflicht im öffentlichen Verkehr. Ausserdem müssen sich Personen, die aus Risikogebieten einreisen, in Quarantäne begeben.

Angesichts der vielfältigen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf das gesellschaftliche, politische, kulturelle und wirtschaftliche Leben ergab sich auch auf kantonalen Ebene Handlungsbedarf. Der Regierungsrat erliess am 31. März 2020 eine kantonale COVID-19-Verordnung. Diese fasste die Massnahmen und Ausnahmeregelungen zur Bekämpfung des Coronavirus und dessen Auswirkungen im Kanton Glarus zusammen. Bereits Mitte März setzte der Regierungsrat zur Bewältigung der Notlage die Kantonale Führungsorganisation (KFO) ein, sagte die Durchführung der Näfeler Fahrt 2020 ab und verschob die Landsgemeinde 2020 auf den 6. September 2020. Gestützt auf die Arbeit einer Task Force schnürte er sodann ein Hilfspaket für die Glarner Wirtschaft. Zusätzlich stellte er je 150 000 Franken für Ausfallentschädigungen im Kulturbereich und für die Unterstützung von familienergänzender Kinderbetreuung bereit. Im Zuge der Lockerungen auf Bundesebene nahm der Regierungsrat per 11. Mai 2020 ebenfalls erste Lockerungen im eigenen Zuständigkeitsbereich vor. So lockerte er die Besuchseinschränkungen für Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und beschloss, den Schalterbetrieb der kantonalen Verwaltung wiederaufzunehmen.

Bundes- und Regierungsrat stützten sich bei der Anordnung ihrer Massnahmen vorwiegend auf das sogenannte verfassungsunmittelbare Notverordnungsrecht. So hat der Bundesrat seit Beginn der Corona-Krise rund 20 Notverordnungen unmittelbar gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV) erlassen. In Notlagen und anderen Fällen zeitlicher Dringlichkeiten kann auch der Regierungsrat unmittelbar gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung (KV) Verordnungen erlassen und dabei von den ordentlichen Zuständigkeiten abweichen. Mit der Ausrufung der ausserordentlichen Lage durch den Bundesrat lag eine Notlage im Sinne dieser Bestimmung vor. Die Situation bedingte zudem ein unverzügliches Handeln. Bei der Notverordnungscompetenz des Regierungsrates handelt es sich um einen Fall der polizeilichen Generalklausel. Im Vordergrund steht der Schutz klassischer Polizeigüter (z. B. Leib und Leben, Eigentum). Darüber hinaus kann der Regierungsrat von seiner Kompetenz aber auch zur Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen mit einer gewissen Intensität, die weitreichende Konsequenzen hätten und letztlich zu einer Gefährdung der klassischen Polizeigüter führen könnten, Gebrauch machen.

Die gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe d KV durch den Regierungsrat getroffenen Massnahmen sind befristet. Jene Massnahmen, die eigentlich in der Kompetenz von Landrat oder Landsgemeinde lägen, sind nachträglich durch diese Institutionen zu behandeln. Sie müssen dem Landrat «sobald als möglich» vorgelegt werden. Betreffen sie eine Regelung, die in die Kompetenz der Landsgemeinde fällt, so muss die «nächste Landsgemeinde» darüber entscheiden. Mit dieser Vorlage bezweckt der Regierungsrat, seine Massnahmen gemäss den verfassungsrechtlichen Vorgaben in den ordentlichen Rechtsetzungs- und Beschlussprozess zu überführen. Vorliegend bilden die Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde Gegenstand der Vorlage. Sie sollen von der Landsgemeinde genehmigt werden. Eine Nichtgenehmigung hätte dabei lediglich eine Wirkung ex nunc, also ab dem Zeitpunkt der Nichtgenehmigung.

In Bezug auf die aufgrund der Coronavirus-Pandemie anfallenden direkten Kosten für Massnahmen gegenüber der Bevölkerung oder einzelnen Personen bzw. zur Verhütung, Beseitigung oder Minderung von Gesundheitsgefährdungen gilt es zudem festzuhalten, dass diese durch den Kanton zu tragen sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden (Art. 71 EpG und Art. 12 Abs. 3 Gesundheitsgesetz). Es handelt sich dabei um dringende sowie gesetzlich gebundene Ausgaben. Soweit dafür kein Budgetkredit vorhanden ist, kann der Regierungsrat eine Kreditüberschreitung beschliessen (Art. 52 Abs. 1 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden, FHG).

2. Massnahmen des Regierungsrates im Überblick

Nachfolgend werden die Massnahmen aufgelistet, die der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise getroffen hat. Zu beachten sind dabei die Zuständigkeiten; vorliegend stehen nur die Massnahmen in der ordentlichen Zuständigkeit der Landsgemeinde zur Diskussion.

<i>Massnahme</i>	<i>Dauer</i>	<i>Begründung</i>	<i>Zuständigkeit</i>
Besuchsverbot	14.03. – 10.05.2020	Empfehlung BAG/EDI	DFG
Besuchseinschränkungen	10.05. – 08.06.2020	Absprache GDK-Ost	DFG
Ausflugsverbot	01.04. – 08.06.2020	Empfehlung BAG/EDI	DFG
Betriebliche Massnahmen kantonale Verwaltung	17.03. – 31.12.2020	Fürsorgepflicht Arbeitgeber Umsetzung Bundesvorgaben	Regierungsrat
Einsetzung KFO	ab 17.03.2020	Notlage	Regierungsrat

<i>Massnahme</i>	<i>Dauer</i>	<i>Begründung</i>	<i>Zuständigkeit</i>
Absage Näfeler Fahrt	02.04.2020	Veranstaltungsverbot Bund	Regierungsrat
Verschiebung Landsgemeinde	03.05.2020	Veranstaltungsverbot Bund	Regierungsrat
Abschluss Leistungsvereinbarung COVID-19-Praxis	ab 18.03.2020	Entlastung Hausärzte, Vermeidung Ansteckungen über Arztpraxen	Regierungsrat
Abschluss Leistungsvereinbarung COVID-19-Infoline	ab 18.03.2020	Information Bevölkerung zu medizinischen Fragen	Regierungsrat
Betreuungsangebote, Offenhaltung Krippen	01.04. – 10.05.2020	Umsetzung Bundesvorgabe	Regierungsrat
Gemeindeversammlungen	01.04. – 31.12.2020	Veranstaltungsverbot Bund	Landsgemeinde
Aussetzung Treffsicherheitsnachweis	01.04. – 31.12.2020	Schliessung Schiessanlagen aufgrund Bundesvorgaben	Landrat
Verzicht auf Verzugszins Steuern	01.03. – 31.12.2020	Hilfspaket Wirtschaft	Landsgemeinde
Verlängerung Frist Einreichung Steuererklärung	01.04. – 30.06.2020	Hilfspaket Wirtschaft	Steuerverwaltung
Steuerliche Massnahmen auf Antrag	01.03. – 31.12.2020	Hilfspaket Wirtschaft	Steuerverwaltung
Zahlungsfristen	01.04. – 31.12.2020	Hilfspaket Wirtschaft	Regierungsrat, Landsgemeinde
Kantonaler Fonds zur Unterstützung Selbstständigerwerbender (2,5 Mio. Fr.)	31.03. – 31.07.2020	Hilfspaket Wirtschaft	Landsgemeinde
Zinsgünstige Kreditverbürgungen (10 Mio. Fr.)	31.03. – 31.07.2020	Hilfspaket Wirtschaft	Landsgemeinde
Erweiterung Pflegeheimliste	14.04. – 31.12.2020	Gesundheitspolizeiliche Massnahme	Regierungsrat
Kantonaler Fonds für Ausfall-Entschädigungen im Kultursektor (150 000 Fr.)	07.04. – 31.12.2025	Hilfspaket Kulturwirtschaft	Regierungsrat
Leistungsvereinbarung mit Bund über Unterstützung Kultursektor	07.04. – 31.12.2025	Hilfspaket Kulturwirtschaft	Regierungsrat
Unterstützungsfonds familienergänzende Kinderbetreuung (150 000 Fr.)	28.04. – 31.12.2020	Hilfspaket zur Sicherung der Betreuungsinstitutionen	Regierungsrat
Anpassung Promotionsverordnung Volksschule	Frühlingsemester 2020	Verbot Präsenzunterricht Bund	Regierungsrat

BAG: Bundesamt für Gesundheit / EDI: Eidgenössisches Departement des Innern / DFG: Departement Finanzen und Gesundheit / GDK-Ost: Gesundheitsdirektorenkonferenz Ostschweiz

3. Massnahmen im Kompetenzbereich der Landsgemeinde

3.1. Hilfspaket für die Wirtschaft

3.1.1. Ausgangslage

Die Coronavirus-Pandemie legte weite Teile der Wirtschaft in der Schweiz lahm. Der Bundesrat schnürte deshalb im März ein umfassendes Massnahmenpaket, um wirtschaftliche Langzeitschäden abzuwenden. Es wurden kurzfristige Überbrückungskredite bereitgestellt, mehrfach Bedingungen für Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) gelockert und die Bezugsberechtigung ausgebaut, Erwerbsausfallsentschädigungen für Selbstständigerwerbende und Angestellte sowie eine Reihe weiterer Massnahmen beschlossen. Die Massnahmen sollten schnell und zielgerecht wirken und bei Erholung der Wirtschaft wieder rückgängig gemacht

werden. Auch die Glarner Unternehmen waren und sind von der Coronavirus-Pandemie stark bis sehr stark betroffen. Dies lässt sich anhand der Entwicklung der Zahlen zur Kurzarbeit und zur Arbeitslosigkeit illustrieren: Bis Ende Juni wurden 779 Gesuche um Kurzarbeit bewilligt, für rund 700 Betriebe, welche Kurzarbeit für 7950 Arbeitnehmende anmeldeten. Bis Ende Juni 2020 wurden insgesamt 13 Millionen Franken KAE ausbezahlt. Seit dem Lockdown vom 16. März 2020 hat sich die Anzahl der Stellensuchenden im Kanton Glarus stetig erhöht. Ende Februar 2020 waren 681 gemeldete Stellensuchende zu verzeichnen. Per Ende Juni 2020 waren bereits 850 Personen ohne feste Anstellung (netto +169). Die meisten Neuanmeldungen kommen aus der Produktion (24 %), gefolgt von Gastronomie und Tourismus (17 %), dem Bau- und Baunebengewerbe (14 %) sowie aus kaufmännischen Berufen (12 %). Trotz des bundesrätlichen Massnahmenpakets zeigte sich, dass einige Glarner Unternehmen und Betriebe die Krise ohne zusätzliche Unterstützung nicht würden überstehen können.

3.1.2. Ziel

Der Regierungsrat beabsichtigte mit seinem Massnahmenpaket, die Funktionstüchtigkeit der lokalen Wirtschaft zu sichern und Liquiditätsengpässe zu verhindern. Alle betroffenen Unternehmen – unabhängig von ihrer jeweiligen Rechtsform, Branche, und Geschäftsstrategie – sollten Zugang zu einer Härtefallfinanzierung bekommen, ergänzend zu derjenigen des Bundes. Die Finanzierung der Massnahmen sollte nicht zulasten der laufenden Rechnung gehen, zumal der Kanton in den letzten Jahren erhebliche Reserven gebildet hatte, um für solche Krisenzeiten gerüstet zu sein.

3.1.3. Vorgehen

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) bildete unter dem Vorsitz von Frau Landesstatthalter Marianne Lienhard eine Task Force, um die kantonalen Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vorzubereiten. Als Zielgruppen definierte die Task Force:

- Unternehmen aller Rechtsformen und Grössen;
- geschäftsführende Unternehmensinhaber und alle im Handelsregister eingetragenen Personen;
- Selbstständigerwerbende;
- besonders betroffene Branchen: Hotellerie/Restaurants, Reisebüros, Kultur, Coiffeursalons, Gesundheitsdienstleister, Läden, Eventveranstalter usw.;
- Härtefälle.

3.1.4. Beschlüsse des Regierungsrates

Der Regierungsrat richtete, gestützt auf die Vorschläge der Task Force, einen kantonalen Fonds zur vorübergehenden Unterstützung von Selbstständigerwerbenden und von Personen im Sinne von Artikel 1, 2 und 5 COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung des Bundes zwecks Verhinderung eines Abgleitens in die Sozialhilfe ein. Er äufnete diesen mit 2,5 Millionen Franken aus den Steuerreserven. Zudem wurden zinsgünstige Kreditverbürgungen an Unternehmen von total maximal 10 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Die Regelung zur Verteilung dieser Mittel wurde durch das DVI ausgearbeitet. Diese Finanzhilfen wurden nur für Härtefälle vorgesehen, mit Befristung bis Ende Juli 2020. Ein Härtefall liegt vor, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Unternehmen bzw. der Selbstständigerwerbende kann glaubhaft darlegen, dass der Liquiditätsengpass im Zusammenhang mit COVID-19 entstanden ist.
- Das Unternehmen ist zum Bezug der Instrumente des Bundes im Bereich Kurzarbeitsentschädigung und/oder Erwerbsausfall für Selbstständigerwerbende berechtigt.
- Die maximalen Bundesmittel reichen zur Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens bzw. des Betriebs nicht aus.
- Die Fortsetzung der unternehmerischen/betrieblichen Tätigkeit ist mit der Gewährung einer Überbrückungsfinanzierung (à fonds perdu oder Kredit) wahrscheinlich.

Daneben richtete der Regierungsrat einen Appell an die Bevölkerung, Banken, Krankenkassen und Vermieter. Dieser ist vorliegend jedoch nicht von Interesse, da der Appell in der Kompetenz des Regierungsrates lag.

3.1.5. Rechtliche Grundlagen

Die bewilligten Ausgaben für die beiden Instrumente (Fonds für die Unterstützung Selbstständigerwerbender und zinsgünstige Kreditverbürgungen) gehen über die verfassungsmässigen und gesetzlichen Finanzbefugnisse des Regierungsrates hinaus. Deshalb sind sie dem Landrat bzw. der Landsgemeinde sobald als möglich vorzulegen. Um die wirtschaftliche Lage zu beruhigen und unumkehrbare wirtschaftliche Schäden zu vermeiden, mussten die vorgesehenen Massnahmen sofort wirksam werden, weshalb sie der Regierungsrat gestützt auf seine Notverordnungskompetenz (Art. 99 Abs. 1 Bst. d KV) erliess.

3.1.6. Aktueller Stand, personelle und finanzielle Auswirkungen

3.1.6.1. Kantonaler Fonds zur Unterstützung Selbstständigerwerbender

Wirksamkeit: Das Instrument (2,5 Mio. Fr.) hilft schnell und gezielt Kleinunternehmen, indem es einen unbürokratischen Beitrag leisten kann (einmalig 3500–6000 Fr.). Die wichtigsten Fixkosten wie Miete, Strom, Mobilität, Versicherungen usw. werden damit abgedeckt. Abhängig von der Länge des Umsatzausfalls verpufft die Wirkung allerdings und eine Geschäftsaufgabe wird auch mit der Soforthilfe nicht verhindert. Als das Instrument am 31. März 2020 beschlossen wurde, galt ein Lockdown bis zum 19. April 2020. Der Bundesrat verlängerte jedoch Ende Juni den Corona-Erwerbsersatz für Selbstständigerwerbende bis 16. September 2020. Bis Ende Juni 2020 sind 19 Anträge auf Soforthilfe eingegangen, welche alle bewilligt wurden.

Personelle Auswirkungen: Die Abwicklung der Anträge auf Soforthilfe läuft vollständig digital ab. Der personelle Aufwand zur Erstellung des Prozesses und der Programmierung des Formulars betrug ungefähr fünf Manntage.

Finanzielle Auswirkungen: Es wurden 19 Anträge im Umfang von total 70 500 Franken bewilligt und ausbezahlt.

3.1.6.2. Zinsgünstige Kreditverbürgungen

Wirksamkeit: Dieses Instrument (10 Mio. Fr.) ist als Ergänzung zu den COVID-19- und den COVID-19-plus-Krediten des Bundes gedacht. Bis Ende Juni 2020 ist ein Antrag eingegangen. Dieser befand sich bei Redaktionsschluss noch in Bearbeitung. Die Wirksamkeit kann demnach noch nicht beurteilt werden.

Personelle Auswirkungen: Die Abwicklung der zusätzlichen Kreditverbürgungen läuft via Hausbank der Antragsteller. Die Regelungen und Verträge wurden vom DVI zusammen mit der Glarner Kantonalbank erarbeitet, basierend auf den Dokumenten im Zusammenhang mit den COVID-19-Krediten des Bundes. Das Erstellen der Dokumente hat ungefähr fünf Manntage in Anspruch genommen.

Finanzielle Auswirkungen: Da bisher noch kein Antrag bewilligt wurde bzw. kein Kredit ausgefallen ist, gibt es auch noch keine finanziellen Auswirkungen.

3.2. Verzicht auf Verzugszinsen für Kantons- und Gemeindesteuern

3.2.1. Ausgangslage

Im Rahmen des Massnahmenpakets zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie beschloss der Bundesrat am 20. März 2020 diverse Liquiditätshilfen für Unternehmen. So sollen Unternehmen Liquiditätspuffer im Steuerbereich gewährt werden, indem diese die Möglichkeit erhielten, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins bezahlen zu müssen.

Aus diesem Grund wurde für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf 0 Prozent gesenkt. In dieser Zeitspanne werden keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für die Direkte Bundessteuer gilt dieselbe Regelung ab dem 1. März bis zum 31. Dezember 2020.

Im Zusammenhang mit dem Hilfspaket für die Wirtschaft griff der Regierungsrat die bundesrätlichen Massnahmen im Steuerbereich auf und beschloss, dass natürliche und juristische Personen auch auf kantonaler Ebene die Möglichkeit haben sollen, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszinsen zahlen zu müssen. Entsprechend werden auch für die Kantons- und Gemeindesteuern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt (Art. 10 Abs. 1 COVID-19-Verordnung GL).

3.2.2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 187 Absatz 2 des Steuergesetzes werden für verspätete Steuerzahlungen Verzugszinsen erhoben. Die Fälligkeitstermine und Zahlungsfristen sind in der landrätlichen Verordnung über den Steuerbezug festgelegt und die Höhe des Verzugszinses in der regierungsrätlichen Verordnung über Zinsen, Skonti und Bezugslimiten für die Kantons- und Gemeindesteuern.

Theoretisch wäre es denkbar, dass der Regierungsrat – insbesondere im aktuellen Zinsumfeld – die Verzugszinsen auf 0 Prozent setzen könnte. Dies dürfte jedoch kaum dem Wortlaut des Steuergesetzes und der Motivation des historischen Gesetzgebers entsprechen, weshalb diese Massnahme der Landsgemeinde vorzulegen ist.

3.2.3. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2019 betragen die Verzugszinsen für Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden rund 300 000 Franken. Für die Periode vom 1. März bis 31. Dezember 2020 (10 Monate) würde entsprechend mutmasslich ein Ausfall von mindestens 250 000 Franken resultieren. Nicht berücksichtigt sind dabei die aufgrund des Coronavirus und der damit verbundenen allfälligen Liquiditätsschwierigkeiten ansonsten zusätzlich zu erwartenden Verzugszinsen.

3.3. Zahlungsfristen öffentliche Hand

3.3.1. Ausgangslage

Im Rahmen des Massnahmenpakets zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie beschloss der Bundesrat am 20. März 2020 auch diverse Liquiditätshilfen für Unternehmen. Dabei hat die Eidgenössische Finanzverwaltung die Verwaltungseinheiten des Bundes angewiesen, Kreditorenrechnungen rasch zu prüfen und so schnell wie möglich auszuzahlen, ohne Ausnützung der Zahlungsfristen. Damit sollte die Liquidität der Lieferanten des Bundes gestärkt werden.

Auch diese bundesrätliche Massnahme griff der Regierungsrat auf, wiederum im Zusammenhang mit dem Hilfspaket für die Wirtschaft. Um natürlichen und juristischen Personen Liquiditätspuffer zu ermöglichen, sollten Kanton und Gemeinden sowie die ihnen gehörenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Rechnungen möglichst umgehend, in der Regel innert 10 Tagen, bezahlen (Art. 11 Abs. 1 COVID-19-Verordnung GL) und bei Debitoren die Zahlungsfrist allgemein auf 120 Tage erstrecken (Abs. 2). Ausgenommen von den längeren Zahlungsfristen sind Bussen, bei denen weiterhin die ordentlichen Zahlungsfristen von in der Regel 30 Tagen gelten.

Zudem besteht gemäss Artikel 10 FHG auch die Möglichkeit, Ratenzahlungen zu bewilligen oder Forderungen zu stunden. In letzterem Fall sollen dabei bis Ende 2020 keine Zinsen erhoben werden (Abs. 3).

3.3.2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 9 Absatz 2 FHG regelt der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat den Zahlungsvollzug und die Zeichnungsberechtigung. Mangels anderweitiger Regelung ist dabei davon auszugehen, dass der Regierungsrat bzw. die jeweiligen Gemeinderäte auch den Zahlungsvollzug «ihrer» juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insb. selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten) regeln dürfen.

Der Regierungsrat hat seine ordentlichen Zuständigkeiten folglich insofern überschritten, als er – in Abweichung von Artikel 9 Absatz 2 FHG – auch für die Gemeinden und ihre juristischen Personen des öffentlichen Rechts Vorgaben zum Zahlungsvollzug erliess. Die Massnahme ist diesbezüglich deshalb der Landsgemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten.

3.3.3. Finanzielle Auswirkungen

Sollte die Massnahme zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf für die öffentliche Hand führen, kann sich diese aufgrund der aktuellen Situation auf dem Geldmarkt zu sehr vorteilhaften Konditionen mit Liquidität eindecken. Entsprechend sind – wenn überhaupt – nur geringe finanzielle Auswirkungen zu erwarten.

Per Ende Jahr ist in der Bilanz mit einem höheren Debitorenbestand zu rechnen, da theoretisch aufgrund der Erstreckung der Zahlungsfristen die Rechnungen von 90 Tagen erst im Folgejahr fällig werden. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass alle Schuldner die maximale Zahlungsfrist von 120 Tagen ausnutzen werden.

Keine Aussagen sind zurzeit zum Ausfallrisiko möglich. Rein aufgrund der veränderten Zahlungsfristen ist nicht mit einem höheren Ausfallrisiko zu rechnen. Es ist aber davon auszugehen, dass es aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zu vermehrten Zahlungsrückständen bzw. -ausfällen kommen wird.

3.4. Gemeindeversammlungen

3.4.1. Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 47 des Gemeindegesetzes (GG) haben Gemeinden ohne Gemeindeparlament mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, eine ordentliche Gemeindeversammlung abzuhalten. Sie beschliessen spätestens bis zum 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und bis zum 15. Dezember über den Voranschlag sowie den Steuerfuss für das folgende Jahr. Eine Verschiebung der Gemeindeversammlung auf einen Termin nach dem 30. Juni oder die Durchführung einer Urnenabstimmung anstelle der Gemeindeversammlung (vgl. Art. 29 GG) lässt das Gemeindegesetz nicht zu.

Die COVID-19-Verordnung 2 verbot öffentliche oder private Veranstaltungen (Art. 6 Abs.1) und Menschenansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als fünf Personen (Art. 7c Abs. 1). Diese Verbote standen der Durchführung von Gemeindeversammlungen zunächst bis mindestens am 19. April 2020 und sodann bis mindestens 7. Juni 2020 entgegen. Damit ergab sich ein Konflikt zwischen den Vorgaben des Gemeindegesetzes und den bundesrechtlichen Vorgaben. Zwar bestand und besteht die Möglichkeit, dass die zuständige kantonale Behörde Ausnahmen von den Verboten hätte bewilligen können, wenn überwiegende Interessen dies geboten hätten und ein Schutzkonzept vorgelegen wäre. Indessen erschien damals klar, dass ein Schutzkonzept für eine Gemeindeversammlung den damaligen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) kaum hätte genügen können. Die Gemeinden benötigten zudem Planungssicherheit. Deshalb erschien ein Abweichen von den Vorgaben aus Artikel 47 GG für die Durchführung einer Gemeindeversammlung während der Corona-Krise als geboten.

3.4.2. Dringlichkeit

Da bis zum 31. März 2020 nicht davon ausgegangen werden konnte, dass aufgrund der Coronavirus-Pandemie ab dem 19. April bzw. 7. Juni 2020 wieder Grossveranstaltungen wie Gemeindeversammlungen durchgeführt werden können, und unter Berücksichtigung, dass Versammlungen eine Vorlaufzeit von rund zwei Monaten benötigen, zeigte es sich, dass es zumindest schwierig, möglicherweise gar unmöglich werden würde, in der ersten Jahreshälfte 2020 eine Gemeindeversammlung durchzuführen. Es waren deshalb rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, um die Gemeinden für das laufende Jahr von der Pflicht zur Durchführung einer Gemeindeversammlung bis zum 30. Juni 2020 zu entbinden.

Gestützt auf Dringlichkeitsrecht (Art. 99 Abs. 1 Bst. d KV) war der Regierungsrat vorliegend zuständig, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Die zeitliche Dringlichkeit ergab sich aus dem geschilderten Sachverhalt. Eine vorgängige Beratung und anschliessende Beschlussfassung durch den Landrat war ausgeschlossen, zumal dieser aufgrund der Corona-Krise nicht tagte. Der Konflikt, den die COVID-19-Verordnung 2 im Verhältnis zu Artikel 47 GG geschaffen hatte, musste aufgelöst und Klarheit geschaffen werden.

Schliesslich war davon auszugehen, dass es in den wenigsten Fällen von grosser Tragweite sein würde, dass eine Gemeinderrechnung noch vor Mitte Jahr den Stimmberechtigten zur Abnahme unterbreitet werden konnte. Was für Kirchgemeinden und Gemeinden mit Parlament den Regelfall bildet, sollte vorliegend ausnahmsweise auch in Bezug auf Gemeinden ohne Parlament toleriert werden können: Es sollte ihnen gestattet werden, ihre Rechnungen 2019 bis spätestens am 15. Dezember 2020 den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

3.4.3. Beschluss

Den Gemeinden wurde, gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe d KV, ausnahmsweise gestattet, ihre Rechnungen 2019 bis spätestens Mitte Dezember 2020 den Stimmberechtigten zur Abnahme zu unterbreiten (vgl. Art. 4 COVID-19-Verordnung GL).

3.4.4. Wirksamkeit und Auswirkungen

Die lediglich auf die Frühlingsgemeindeversammlung 2020 ausgerichtete Massnahme ist wirksam. Sie befreit die Gemeinden von der gesetzlichen Verpflichtung, ihre Rechnungen den Stimmberechtigten vor dem 30. Juni 2020 vorzulegen bzw. verschafft ihnen die Möglichkeit, dies bis spätestens Mitte Dezember 2020 nachzuholen. Darüber hinaus entfaltet diese Massnahme keinerlei Wirkung. Deshalb wird sie der Landsgemeinde vorliegend auch nicht mehr zur Genehmigung unterbreitet. Die Landsgemeinde wird lediglich darüber in Kenntnis gesetzt. Die Massnahme hat keine nennenswerten personellen oder finanziellen Auswirkungen.

4. Ausblick

Die Coronavirus-Pandemie und der Umgang mit ihren Auswirkungen dürften das private und öffentliche Leben in der Schweiz und im Kanton Glarus noch längere Zeit prägen. Weitere Lockerungsschritte erfolgten im Juni und auf die Sommerferien hin. Die Grenzen zu Frankreich, Deutschland, Österreich und Italien wurden Mitte Juni 2020 wieder geöffnet. Lockerungen betreffend Veranstaltungen und dem Verbot von Menschenansammlungen erfolgten per Ende Juni. Anfangs Juli 2020 ordnete der Bundesrat eine Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr an, beschloss eine Quarantäne für Einreisende aus Risikogebieten und hob Einreisebeschränkungen für 15 Länder ab dem 20. Juli 2020 auf. Der Fahrplan sowie der Umfang der Lockerungen ist nach wie vor abhängig von der Entwicklung der epidemischen Lage mit Fokus auf den Schutz der Gesundheit der Schweizer Bevölkerung sowie der Aufrechterhaltung der Kapazitäten im Schweizer Gesundheitswesen. Dabei kommt der flächendeckenden Rückverfolgung von Neuinfektionen (Contact Tracing) durch die Kantone eine entscheidende Bedeutung zu.

Rückschritte und weitere Einschränkungen sind im Lockerungsprozess nicht ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat den Schwerpunkt von weiteren Massnahmen auf kantonaler Ebene in der Umsetzung und dem Vollzug der Vorgaben des Bundes. Aufgrund der immer noch sehr dynamischen Entwicklung schliesst er nicht aus, weiterhin auf seine Notverordnungscompetenz nach Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe d KV zurückgreifen zu müssen. Der Regierungsrat ist sich seiner Verantwortung für einen sorgfältigen, vor allem aber verhältnismässigen Umgang mit diesem Instrument bewusst. Er wird weiterhin bemüht sein, nur die notwendigen, zeitlich dringlichen Massnahmen zu ergreifen und diese schnellstmöglich wieder aufzuheben bzw. dem ordentlichen Erlass- und Beschlussprozess vor dem Landrat und der Landsgemeinde zuzuführen.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

5.1. Landrätliche Kommission

Eine landrätliche Spezialkommission unter der Leitung von Landrat Luca Rimini, Oberurnen, befasste sich mit dieser Vorlage. Eintreten auf die Vorlage war obligatorisch. Die Kommission zog grundsätzlich ein positives

Fazit: Der Regierungsrat habe rasch und zielgerichtet eine grosse Zahl von Massnahmen verabschiedet. Zur Genehmigung stünden vor allem Massnahmen im Wirtschaftsbereich an. Die Kommission nahm auch Kenntnis von den Prozessen im Bereich der staatlichen Hilfsprogramme und deren Inanspruchnahme.

In der Detailberatung wurden vor allem Fragen zu den Auswirkungen einzelner Massnahmen, insbesondere des Verzichts auf Verzugszinsen oder der Verlängerung der Zahlungsfristen, gestellt. Es seien zudem die richtigen Lehren für die Zukunft zu ziehen. Eine umfassende Berichterstattung auf Stufe Kanton werde erfolgen. Die landrätliche Kommission beantragte dem Landrat, der Vorlage unverändert zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

5.2. Landrat

Auch im Landrat fand die Vorlage eine gute Aufnahme. Der Regierungsrat wurde für sein umsichtiges und rasches Handeln, auch zugunsten der Wirtschaft, gelobt. Die beiden kantonalen Instrumente – der Fonds zur Unterstützung Selbstständigerwerbender sowie die zinsgünstigen Kreditverbürgungen – seien jedoch weniger stark nachgefragt worden als erwartet. Wichtiger als die kantonalen Instrumente seien diejenigen des Bundes gewesen. Insbesondere die Kurzarbeitsentschädigung war für den Kanton von zentraler Bedeutung: Zum Zeitpunkt der Landratssitzung wurde für rund 40 Prozent der Angestellten im Kanton Kurzarbeit beantragt.

Verschiedene Ratsmitglieder mahnten, die Krise sei noch nicht vorbei. Die Bestellungen in den Unternehmen seien im zweiten Quartal rückläufig gewesen. Man werde das in der zweiten Jahreshälfte spüren. Der Kanton bleibe weiterhin gefordert. Angesichts dieser Prognosen sei beim Bundesrat darauf hinzuwirken, dass es nicht zu einem zweiten Lockdown komme. Die Volkswirtschaftsdirektorin zeigte sich vor allem um die Exportindustrie besorgt. Die Erholung sei in dieser Branche noch nicht spürbar und es würden noch weitere Stellen verloren gehen.

Inhaltlich gab die Vorlage zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Anträge wurden keine gestellt. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, die in deren Kompetenz liegenden notverordnungsrechtlichen Massnahmen unverändert zu genehmigen.

6. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

Coronavirus-Pandemie; Beschluss über die Genehmigung von Massnahmen des Regierungsrates durch die Landsgemeinde

(Erlassen von der Landsgemeinde am September 2020)

Die folgenden Massnahmen des Regierungsrates in der Kompetenz der Landsgemeinde werden genehmigt:

1. Einrichtung eines kantonalen Fonds zur Unterstützung Selbstständigerwerbender (2,5 Mio. Fr.);
2. Bereitstellung von zinsgünstigen Kreditverbürgungen im Umfang von total maximal 10 Millionen Franken;
3. Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen für Kantons- und Gemeindesteuern bis 31. Dezember 2020;
4. Anpassung von Zahlungsfristen der Gemeinden und ihrer juristischen Personen des öffentlichen Rechts bis 31. Dezember 2020.

Fragen und Antworten zur Durchführung der Landsgemeinde 2020

Für die Durchführung der Landsgemeinde 2020 gilt aufgrund der Coronavirus-Pandemie ein umfassendes Schutzkonzept. Nachfolgend werden die wichtigsten Fragen zur Durchführung der Landsgemeinde 2020 beantwortet. Auf www.gl.ch/qa wird eine aktualisierte Liste der wichtigsten Fragen und Antworten geführt. Bei allfälligen weiteren Fragen können sich die Stimmberechtigten über die E-Mail-Adresse hotline@gl.ch an die Staatskanzlei wenden.

1. Generelle Fragen zur Landsgemeinde

Wird die Landsgemeinde durchgeführt?

In einem Grundsatzentscheid hat sich der Regierungsrat am 2. Juli 2020 dafür entschieden, die Landsgemeinde nach Möglichkeit durchzuführen. Der Regierungsrat entscheidet aufgrund der pandemischen Entwicklung (Coronavirus-Fallzahlen) kurz vor der Landsgemeinde über die definitive Durchführung.

Weshalb wurde der Durchführungsbeschluss just in dem Moment gefällt, als die Fallzahlen in der Schweiz wieder zu steigen begannen?

Der Regierungsrat hat seinen grundsätzlichen Durchführungsbeschluss aufgrund der rechtlichen Lage und nicht aufgrund der aktuellen pandemischen Situation im Moment des Entscheides gefällt. Der Regierungsrat entscheidet aufgrund der pandemischen Entwicklung (Coronavirus-Fallzahlen) kurz vor der Landsgemeinde über die definitive Durchführung.

Risikiert der Regierungsrat mit der Durchführung der Landsgemeinde einen neuen Infektionsherd?

Sofern alle Hygiene- und Schutzmassnahmen strikt von allen Teilnehmenden eingehalten werden und alle sich krank fühlenden Personen zuhause bleiben, sollte von der Landsgemeinde keine Gefahr ausgehen. Den definitiven Entscheid über die Durchführung der Landsgemeinde fällt der Regierungsrat aufgrund der pandemischen Entwicklung (Coronavirus-Fallzahlen) kurz vor der Landsgemeinde. Der Regierungsrat hat in Abstimmung mit den Experten Kriterien festgelegt, an denen sich der Entscheid über eine Absage zu orientieren hat.

Wie sieht das Hygiene- und Schutzkonzept rund um die Landsgemeinde aus?

Das Hygiene- und Schutzkonzept wurde mit dem Bundesamt für Gesundheit abgesprochen und am 2. Juli 2020 kommuniziert. Es wird seither weiter verfeinert. Die wesentlichen Punkte werden vorliegend dargelegt.

2. Fragen zur Durchführung der Landsgemeinde

Weshalb wird die Landsgemeinde wegen der Pandemie nicht ausnahmsweise an der Urne durchgeführt?

Die Verfassung des Kantons Glarus sieht keine Urnenabstimmungen vor. Abänderungs- oder Rückweisansträge, wie sie dem Glarner Souverän bei Landsgemeindegeschäften zustehen, können an der Urne nicht gestellt werden.

Gibt es eine minimale Anzahl Teilnehmende, welche die Entscheidungsfähigkeit der Landsgemeinde bestimmen?

Nein. Eine Stellvertretungsregel gibt es an der Landsgemeinde im Übrigen nicht. Stimmberechtigte können sich bei der Stimmabgabe im Ring nicht vertreten lassen. Sie müssen persönlich anwesend sein.

Wie müssen sich die Fallzahlen entwickeln, damit die Landsgemeinde mit einfachem Schutzkonzept durchgeführt wird?

Es dürfen maximal 4 nicht miteinander verknüpfte, positive Befunde im Glarnerland in den zwei Vorwochen vor der Landsgemeinde dokumentiert sein. In diesem Fall wird die Landsgemeinde durchgeführt mit einer generellen Schutzmaskenpflicht. Ebenfalls durchgeführt wird der traditionelle Einzug in den Landsgemeindefering.

Wie müssen sich die Fallzahlen entwickeln, damit die Landsgemeinde mit verschärftem Schutzkonzept durchgeführt wird?

Es dürfen nicht mehr als 5 bis 10 nicht miteinander verknüpfte, positive Befunde im Glarnerland in den zwei Vorwochen vor der Landsgemeinde dokumentiert sein. In diesem Fall findet die Landsgemeinde statt, aber mit Verzicht auf den Einzug in den Landsgemeindefering.

Wie müssen sich die Fallzahlen entwickeln, damit die Landsgemeinde für 2020 abgesagt wird?

Wenn mehr als 10 nicht miteinander verknüpfte, nicht lokalisierte, positive Befunde im Glarnerland in den zwei Wochen vor der Landsgemeinde dokumentiert sind, wird die Landsgemeinde 2020 abgesagt.

Welches sind die Kriterien für eine allfällige Verschiebung der Landsgemeinde um eine Woche?

Die Entwicklung der Pandemie führt zu keiner Verschiebung der Landsgemeinde um eine Woche. Lässt die pandemische Situation die Durchführung am 6. September 2020 nicht zu, wird die Landsgemeinde 2020 ganz abgesagt. Gleich wie bei jeder Landsgemeinde könnte allerdings die mutmassliche Wetterentwicklung eine Verschiebung der Landsgemeinde nach sich ziehen.

3. Generelle Fragen zu Gästen, Rahmenprogramm und Ring

Wer kann – ausser Stimmberechtigten – an der Landsgemeinde teilnehmen?

Eine gegenüber den Vorjahren verkleinerte Anzahl von Vertretern aus Bund und Gastkantonen sowie akkreditierte Pressevertreter. Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Glarus dürfen ebenso teilnehmen, ab 12 Jahren gilt ebenfalls eine Maskentragpflicht. Weiteren Gästen wird kein Zutritt gewährt, es werden keine Gästekarten verteilt. Für Besucher stehen keine Gästetribünen zur Verfügung. Nicht stimmberechtigte Personen – ausser die Glarner Kinder und Jugendlichen – werden gebeten, die Landsgemeinde nicht zu besuchen.

Gibt es ein Rahmenprogramm zur Landsgemeinde?

Der traditionelle Flohmarkt am Landsgemeinde-Samstag und der Markt am Sonntag entfallen. Ein begrenztes gastronomisches Angebot ist vorhanden.

Wird der Ring (die Tribüne für die Stimmberechtigten) aufgestellt, also die Landsgemeinde im Ring stattfinden?

Ja.

4. Generelle Fragen zu Anreise und Zugang zur Landsgemeinde

Wie soll man anreisen?

Für die Anreise zur Landsgemeinde ändert sich nichts. Im öffentlichen Verkehr gilt voraussichtlich noch immer die Schutzmaskenpflicht. Angehörigen von Risikogruppen wird empfohlen, den öffentlichen Verkehr zu meiden.

Muss man früher kommen?

Weil bei jedem Landsgemeinde-Teilnehmende beim Eingang in den Ring die Körpertemperatur gemessen wird, empfiehlt es sich, eine Stunde vor Beginn der Landsgemeinde in Glarus einzutreffen und sich direkt in den Ring zu bewegen. Auf dem Weg in den Ring finden sich verschiedene Abgabestellen für Masken und Desinfektionsmittel (Vorweisen des Stimmrechtsausweises auf Verlangen).

Ist der Landsgemeinde-Platz (Zaunplatz) während der Landsgemeinde abgesperrt?

Ja, der Zaunplatz ist komplett eingezäunt und kann von den Stimmberechtigten, Medienvertretern und Gästen nur über vier Eingänge betreten werden.

Von wo aus kann man den Landsgemeinde-Platz betreten?

Die Zugänge zum Landsgemeindering werden auf die Gemeinden aufgeteilt. Die Stimmberechtigten müssen die für ihre Wohngemeinde vorgesehenen Zugänge benutzen:

- Glarus Nord: Zaungasse und Schwertgasse
- Glarus Süd: Central-Garage
- Glarus: Marktgasse/Zaunstrasse (bei der Glarner Kantonalbank)

Auf Seite 19 findet sich ein entsprechender Situationsplan.

Gibt es sanitäre Anlagen beim Ring?

Ja. Toilettenwagen befinden sich am Eingang Marktgasse und bei der Central-Garage. Die Maskentragpflicht gilt auch in den Toilettenwagen.

Gibt es spezielle Sektoren, wo sich die Landsgemeinde-Teilnehmende aufhalten müssen?

Es gibt nur spezielle Sektoren für gefährdete Personen. Die übrigen Teilnehmenden können sich frei im Ring bewegen, sind aber angehalten, möglichst wenig zu zirkulieren. Auch gilt es trotz Maskentragpflicht, wo möglich Abstand zueinander zu halten.

5. Generelle Fragen zu Schutzmassnahmen

Wie sieht das Hygiene- und Schutzkonzept rund um die Landsgemeinde aus?

Das generelle Hygiene- und Schutzkonzept wurde mit dem Bundesamt für Gesundheit abgesprochen und am 2. Juli 2020 kommuniziert. Es wird seither weiter verfeinert. Die wesentlichen Punkte werden vorliegend dargelegt.

Welche Schutzmassnahmen muss ich beachten, um an der Landsgemeinde teilnehmen zu können?

Schutzmaske tragen, Körperkontakt (z. B. Händeschütteln) vermeiden, Hygienevorschriften beachten (insb. Hände waschen oder desinfizieren). Abstand wo möglich einhalten.

Sind Handwaschgelegenheiten oder Desinfektionsmittelspender vorhanden?

Den Stimmberechtigten wird auf dem Weg zum Zaunplatz und beim Eingang zum Ring von Zivilschutzleistenden ein Set mit Schutzmaske und Desinfektionsmittel abgegeben. Es werden zusätzliche Desinfektionsmittelspender im und um den Ring aufgestellt.

6. Fragen zu Temperaturmessungen und Symptomen

Wird den Landsgemeinde-Teilnehmenden beim Eintritt die Körpertemperatur gemessen?

Ja.

Weshalb wird die Temperatur gemessen?

Um das Risiko zu verringern, dass möglicherweise Infizierte in den Ring gelangen und für Ansteckungen sorgen.

Wie wird den Landsgemeinde-Teilnehmenden beim Eintritt die Körpertemperatur gemessen?

Mittels Infrarot-Fieberkamas, wie sie z. B. am Flughafen Zürich im Einsatz sind. Kontaktlose Messung; Messgenauigkeit 0,1 Grad Celsius.

Wer führt bei den Landsgemeinde-Teilnehmenden die Temperatur-Messungen durch?

Angehörige des Zivilschutzes.

Wie lange dauert so eine Temperaturmessung?

Wenige Sekunden.

Wie hoch darf die Körpertemperatur maximal sein, damit jemand an der Landsgemeinde teilnehmen kann?

38,0 Grad Celsius.

Was passiert, wenn jemand mehr als 38 Grad Celsius Körpertemperatur hat?

Die betroffene Person kann wegweisen werden.

Bei welchen Symptomen soll man gar nicht erst kommen?

Fieber, Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns. Personen mit für das Coronavirus typischen Symptomen können wegweisen werden.

7. Fragen zu Schutzmasken

Müssen alle Teilnehmenden an der Landsgemeinde eine Schutzmaske tragen?

Ja. Masken werden an den Eingängen zur Verfügung gestellt. Es können jedoch auch eigene Masken getragen werden, sofern sie den Vorschriften entsprechen.

Warum ist das Tragen einer Maske sinnvoll?

Das Tragen einer Hygiene- oder industriell gefertigten Stoffmaske in der Öffentlichkeit dient in erster Linie zum Schutz von anderen Personen, da eine infizierte Person bereits zwei Tage vor Auftreten der Symptome ansteckend sein kann, ohne es zu wissen. FFP2- und FFP3-Masken ohne Filter gewährleisten nebst dem Fremd- auch einen Eigenschutz. Deshalb bieten sich diese für Angehörige der Risikogruppen an.

Werden Schutzmasken abgegeben?

Den Stimmberechtigten wird auf dem Weg zum Zaunplatz und beim Eingang zum Ring von Zivilschutzleistenden ein Set mit Hygienemaske und Desinfektionsmittel abgegeben. Für Angehörige der Risikogruppen und auf Verlangen werden FFP2-Schutzmasken abgegeben. Das Tragen von FFP2-Schutzmasken über eine längere Zeitdauer kann anstrengend sein.

Wie viele Schutzmasken werden pro Person abgegeben?

Grundsätzlich eine Hygienemaske. Zusätzlich erhalten Angehörige der Risikogruppen oder weitere Personen auf Anfrage eine FFP2-Maske.

Gibt es Vorschriften zur Beschaffenheit der Schutzmasken?

Erlaubt sind Schutzmasken, wie sie das Bundesamt für Gesundheit empfiehlt:

- Hygienemasken / medizinische Gesichtsmasken
- Industriell gefertigte Textilmasken
- Atemschutzmasken (FFP2 und FFP3, jeweils ohne Filter)

Selbstgefertigte Masken, Schals usw. sind nicht erlaubt. Sie bieten keinen zuverlässigen Schutz. Auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit finden sich weitere Informationen zu Schutzmasken.

Was muss ich beim Anziehen der Schutzmaske beachten?

Anwendung: Wichtig ist, dass die Maske Nase und Mund immer bedeckt. Vor dem Anziehen und nach dem Ausziehen der Maske die Hände waschen oder desinfizieren. Maske nur am elastischen Band berühren. Die Maske ist gut zu befestigen, damit zwischen dem Gesicht und der Hygienemaske möglichst keine Lücken entstehen.

Wiederverwendbarkeit: Hygienemasken sollten nur einmal gebraucht werden, da sie nach einem Gebrauch allenfalls kontaminiert sind. Textilmasken hingegen können mehrmals an einem Tag benutzt werden. Sie sind nach Angaben des Herstellers waschbar.

Dauer: Eine Maske kann bis zu vier Stunden getragen werden. Durchfeuchtung der Maske beachten – je feuchter die Maske, desto reduzierter die Schutzwirkung.

Entsorgung: Hygienemasken können in den rund um den Ring aufgestellten Abfalltonnen entsorgt werden. Darauf achten, dass die gebrauchte Maske mit nichts anderem in Berührung kommt, ausser mit anderem Abfall. Hände waschen oder desinfizieren, nachdem eine gebrauchte Maske berührt wurde.

Auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit finden sich weitere Informationen zu Schutzmasken.

Werden auch selbstgebastelte Schutzmasken akzeptiert?

Nein. Erlaubt sind Schutzmasken, wie sie das Bundesamt für Gesundheit empfiehlt:

- Hygienemasken/medizinische Gesichtsmasken
- Industriell gefertigte Textilmasken
- Atemschutzmasken (FFP2 und FFP3, jeweils ohne Filter)

Selbstgefertigte Masken, Schals usw. sind nicht erlaubt. Auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit finden sich weitere Informationen zu Schutzmasken.

Gibt es Dispensmöglichkeiten (z. B. medizinisch indiziert) für Schutzmasken?

Nein.

Dürfen Votanten ohne Schutzmaske sprechen?

Ja, aber vor und nach ihrem Votum müssen sie eine Maske tragen.

Was müssen Barträger beachten?

Barträger werden darauf hingewiesen, dass die Schutzwirkung von FFP2- und FFP3-Masken durch den Bartwuchs reduziert wird. Wichtig ist, dass die Maske Nase und Mund bedeckt.

8. Fragen zu den politischen Geschäften der Landsgemeinde

Welche Geschäfte müssen auf die Landsgemeinde 2021 verschoben werden, falls die Landsgemeinde 2020 abgesagt wird?

Findet die Landsgemeinde 2020 nicht statt, so werden sämtliche Geschäfte auf die Landsgemeinde 2021 verschoben, mit folgenden Ausnahmen:

- Wahl des Landammanns und des Landesstatthalters
- Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2021
- Kantonales Geldspielgesetz
- Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat sowie Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen

Diese Geschäfte werden dem Landrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Die nächste Landsgemeinde muss die Entscheide des Landrates jedoch bestätigen.